

Falls Ihnen der Newsletter nicht richtig angezeigt wird, wählen Sie bitte die [Webversion](#).

STEINMEIER

Sehr geehrte Frau ,

nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen rund um das Mindestlohngesetz informieren:

Jahresdurchschnittsbetrachtung bei Gehaltszahlungen

In der vergangenen Woche haben wir auf unsere Anfrage vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Stellungnahme zu der Frage, ob bei Gehaltszahlungen entgegen dem Gesetzeswortlaut eine Jahresdurchschnittsbetrachtung zulässig ist, erhalten. Wörtlich heißt es darin:

"Das Mindestlohngesetz verbietet eine Gehaltszahlung nicht. In diesem Fall vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Monatsarbeitsentgelt und eine Wochenarbeitszeit. Die Wochenarbeitszeit wird mit dem Faktor 4,33 (Periode) multipliziert. Dieser ermittelte Wert ist dann wiederum mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu multiplizieren.

Beispiel: Bei einer 40-Stunden-Woche erhält man eine verstetigte Monatsarbeitszeit von 173,33 Stunden. Diese sind nun mit 8,50 EUR zu multiplizieren. Daraus ergibt sich ein verstetigtes Monatsentgelt von 1.473,33 EUR, welches mindestens gezahlt werden muss.

Zu beachten ist jedoch, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Jahres alle noch nicht ausbezahlten Arbeitsstunden fällig werden. Dies bedeutet, dass alle noch nicht durch das verstetigte Monateinkommen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abzugelten sind, so dass mit der letzten fälligen Gehaltsabrechnung eventuell Nachzahlungen notwendig werden."

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist also eine Jahresdurchschnittsbetrachtung zulässig. Das heißt, jedenfalls können Gehaltszahlungen, die in Kalendermonaten mit wenigen Arbeitstagen über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, mit Mindestlohnansprüchen in Kalendermonaten mit vielen Arbeitstagen „verrechnet“ werden.

Bei der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales handelt es sich zwar nicht um eine offizielle Verlautbarung. Sie wurde allerdings im Auftrag und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgesandt, so dass diese bei der praktischen Anwendung des Mindestlohngesetzes auch zugrunde gelegt werden kann.

Auf unsere Nachfrage hin erklärte auch eine zuständige Behörde der Zollverwaltung, dass bei den anstehenden Kontrollen eine solche Jahresdurchschnittsbetrachtung für zulässig erachtet wird. Auch die Zollbehörden werden also wohl zunächst die Jahresdurchschnittsbetrachtung bei akzeptieren. Unsere weitere Nachfrage, ob dann nicht auch Sonderzahlungen, wie beispielsweise Weihnachts- und Urlaubsgelder, berücksichtigt werden müssen (schließlich erhöhen sie ja die kalenderjährliche Vergütung), blieb von der Zollverwaltung zunächst unbeantwortet. Auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales steht zu dieser Frage noch aus.

Auf Grundlage dieser Stellungnahmen dürfte nach unserer Einschätzung jedenfalls die schuldhafte Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands durch den Arbeitgeber ausscheiden.

Ob die Arbeitsgerichte gleichfalls den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Zollverwaltung folgen werden, bleibt indes abzuwarten.

Impressum: Steinmeier-LLP, Palaisplatz 3, 01097 Dresden

Dieser Newsletter wurde an gesendet.

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesendet.

Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten,
klicken Sie zur sofortigen Abmeldung bitte [hier](#).